



Weisungen und Erläuterungen 2025

November 2024

(Änderung gegenüber 2024)

Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13)

vom 23. Oktober 2013

BTS, RAUS, Weideprogramm

Inhalt:

Weisungen und Erläuterungen 2024	1
Weisungen und Erläuterungen 2024	2
1. Titel: Allgemeine Bestimmungen	2
2. Titel: Beiträge	21
3. Titel: Verfahren	53
4. Titel: Schlussbestimmungen	60
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis	65
Anhang 2 Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet	79
Anhang 3 Terrassenlagen bei Rebflächen	82
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen	83
Anhang 4a Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen	95
Anhang 5 Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion	97
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge	100
Anhang 6a Phasenfütterung der Schweine	113
Anhang 7 Beitragsansätze	115
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen	123

8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge

Art. 72 Beiträge

¹ Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.

² Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie den entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.

³ Kein RAUS-Beitrag nach Artikel 75 wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag nach Artikel 75a ausgerichtet wird.

⁴ Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund einer behördlichen Anordnung oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.

⁵ Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.

Abs. 2: „Alle ... Tiere“ bedeutet „alle ... Tiere, die auf allen Produktionsstätten des betreffenden Betriebs gehalten werden“.

Art. 73 Tierkategorien

Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:

- a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:
 1. Milchkühe,
 2. andere Kühe,
 3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung,
 4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt,
 5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt,
 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt,
 7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt,
 8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt,
 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt;
- b. Tierkategorien der Pferdegattung:
 1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt,
 2. Hengste, über 900 Tage alt,
 3. Tiere, bis 900 Tage alt;
- c. Tierkategorien der Ziegengattung:
 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt,
 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;
- d. Tierkategorien der Schafgattung:
 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt,
 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;
- e. Tierkategorien der Schweinegattung:
 1. Zuchteber, über halbjährig,
 2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig,
 3. säugende Zuchtsauen,
 4. abgesetzte Ferkel,
 5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine;

f. Kaninchen:

1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen,
2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt;

g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:

1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne,
2. Konsumeier produzierende Hennen,
3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion,
4. Mastpoulets,
5. Truten,

h. Wildtiere:

1. Hirsche,
2. Bisons.

Bst. a: Yaks gehören zur Rindergattung.

Milchkühe = zur Milchgewinnung gehaltene Kühe, einschliesslich galt gestellte Kühe.

Bst. h: Die Kategorie Hirsche umfasst Rothirsche und Damhirsche.

Art. 74 BTS-Beitrag

¹ Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme:

- a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden;
- b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und
- c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig.

² Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1, Buchstabe e Ziffern 2–5 sowie Buchstaben f und g.

³ Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der BTS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet werden.

Abs. 3: Der Einstalltag zählt als Masttag; der Ausstalltag zählt ebenfalls als Masttag (analog Impex).

Art. 75 RAUS-Beitrag

¹ Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.

² Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.

³ Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.

⁴ Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.

Abs. 1: Der Aufenthalt der Tiere im Freien gilt nicht als Auslauf, wenn sie dabei in ihrer Bewegung eingeschränkt sind, wie beispielsweise beim Ausritt oder beim Ziehen, an der Longe oder im Karussell (Pferde und Zuchtstiere).

Sogenannte «Indoor-Laufhöfe», also Laufhöfe, welche sich durch Aussparung von Dachflächen auszeichnen, erfüllen die RAUS-Anforderungen nicht. Der Auslauf muss sich, wie in der Bezeich-

nung formuliert, sowohl unter freiem Himmel als auch im Freien befinden (siehe auch Merkblatt "[RAUS- Auslauflächen zwischen oder innerhalb von Gebäuden](#)" von 2023).

Abs. 4: Der Einstalltag zählt als Masttag; der Ausstalltag zählt ebenfalls als Masttag (analog Impex).

Art. 75a Weidebeitrag

¹ Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.

² Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.

³ Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.

⁴ Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.

Art. 76 Kantonale Sonderzulassungen

¹ Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.7 und 2.6 schriftlich.

² Die einzelbetrieblichen Sonderzulassungen werden für höchstens fünf Jahre erteilt.

³ Sie enthalten:

- a. eine präzise Umschreibung der zugelassenen Abweichung von der betreffenden Verordnungsbestimmung;
- b. die Begründung für die Abweichung;
- c. die Geltungsdauer.

⁴ Der Kanton kann die Kompetenz für die Erteilung von Sonderzulassungen nicht an Dritte delegieren.

⁵ Er führt eine Liste der von ihm erteilten Sonderzulassungen.

Art. 76a Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge

¹ Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.

² Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.

Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge

A Anforderungen für BTS-Beiträge

1 Allgemeine Anforderungen

- 1.1 *Es muss eine Unterkunft zur Verfügung stehen, in der alle Tiere dieser Kategorie BTS-konform gehalten werden können. Zu dieser Unterkunft müssen die Tiere jeden Tag Zugang haben.*
- 1.2 *Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der Zugang nach Ziffer 1.1 für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde- und der Ziegengattung nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsereignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungsereignis nicht zumutbar, so können die Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden.*
- 1.3 *Als Einstreu dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreu ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.*
- 1.4 *Ein Tier, das wegen Krankheit oder Verletzung einzeln gehalten wurde und nach der Genesung nicht mehr in eine Tiergruppe eingegliedert werden kann, kann während längstens eines Jahres einzeln gehalten werden.*

1.2: "Dauernd" = "24 Stunden am Tag" (für alle Tiere der Kategorie)

Ziff. 1.2 regelt lediglich Abweichungen betreffend den Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft (vgl. Ziff. 1.1).

1.3: Ein Hauptzweck der Einstreu ist die Bindung von Feuchtigkeit und Schmutz. Um diesen Zweck erfüllen zu können, muss die Einstreu in ausreichender Menge vorhanden sein und darf weder übermässig verschmutzt noch durchnässt sein.

Bei den Tieren der Kategorie Nutzgeflügel bezweckt die Einstreu zudem die Befriedigung der Bedürfnisse der Tiere zum Scharren und Picken (Erkundungsverhalten) sowie zum Staubbaden. Für diese Zwecke muss den Tieren genügend Einstreu von entsprechender Qualität zur Verfügung stehen.

„... für die Tiere gesundheitlich problematisch“ ...: vgl. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung des EDI über die Hygiene bei der Milchproduktion (SR 916.351.021.1).

Als ökologisch bedenklich gilt namentlich Torf.

2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel

- 2.1 *Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:*
- einem Liegebereich mit einer Strohmattatze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage;*
 - einem nicht eingestreuten Bereich.*
- 2.2 *In Liegeboxen installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn:*
- der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17025 Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien»⁸⁴ nachweisen kann, dass das betreffende*

⁸⁴ Die Norm kann beim Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern, kostenlos eingesehen oder gegen Bezahlung bei der Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur oder unter www.snv.ch bezogen werden.

- Fabrikat den Anforderungen entspricht; das BLW legt fest, welche Vorgaben die Liegematten und das Prüfprogramm erfüllen müssen;*
- b. *keine Liegematte defekt ist; und*
 - c. *sämtliche Liegematten ausschliesslich mit zerkleinertem Stroh eingestreut sind.*
- 2.3 *Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.*
- 2.4 *Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:*
- a. *während der Fütterung;*
 - b. *während des Weidens;*
 - c. *während des Melkens;*
 - d. *im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege.*
- 2.5 *Einzel- oder Gruppenhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:*
- a. *während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig;*
 - b. *bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert.*
- 2.6 *Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig:*
- a. *bei brünstigen Tieren während maximal zwei Tagen;*
 - b. *vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011⁸⁵ und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;*
 - c. *bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.*

Ziff. 2.1: "Dauernd" = "24 Stunden am Tag" (für alle Tiere der Kategorie) – zulässige Abweichungen: siehe Ziff. 2.4 - 2.6 und soweit während Stallarbeiten notwendig.

Bei gleichwertigen Unterlagen aus natürlichen Einstreuematerialien sind Ziff. 1.3 (Einstreu) und die zugehörige Erläuterung zu beachten. Die Einstreueschicht muss verformbar und so kompakt sein, dass der Boden darunter auch dann nicht zum Vorschein kommt, wenn man an der dünnsten Stelle mit dem Fuss mehrmals scharrt.

Ziff. 2.2: In Boxen-Laufställen gelten jene Mattenfabrikate als BTS-konform, die in der Liste „Liegeboxbeläge für Rinder“ auf <https://www.dlg.org/de/landwirtschaft/tests/suche-nach-pruefberichten/#/p/3/1?filter=BTS&locale=de> mit „BTS Rindvieh“ gekennzeichnet sind.

Für den Zerkleinerungsgrad des Strohs gibt es keine Vorgabe.

Fress-/Liegeboxen sind vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV bisher nicht zugelassen und somit nicht TSchV-konform.

Die Vorgaben für die Liegematten und für das Prüfprogramm sind im Internet unter dem Link <https://bit.ly/3puMCVw> abrufbar.

Ziff. 2.3: Die gesamte Fläche, auf welcher die Tiere beim Fressen bzw. Trinken stehen, muss befestigt sein.

3 Tiere der Pferdegattung

- 3.1 *Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:*
- a. *einem Liegebereich mit einem Sägemehlbett oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage ohne Perforierung;*
 - b. *einem nicht eingestreuten Bereich.*

- 3.1a Die ganze den Tieren im Stall- und Laufhofbereich zugängliche Fläche darf keine Perforierungen aufweisen. Einzelne Abflussöffnungen sind zulässig.
- 3.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein.
- 3.3 Die Fütterung muss so organisiert sein, dass jedes Tier ohne Störung durch Artgenossen fressen kann.
- 3.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 3.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:
- während der Fütterung;
 - während des Auslaufs in Gruppen;
 - während der Nutzung;
 - im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Hufpflege.
- 3.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 3.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:
- während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig;
 - bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert;
 - während maximal sechs Monaten nach der Ankunft eines betriebsfremden Tieres auf dem Betrieb; zur Gruppenbucht, in die das Tier integriert werden soll, muss Sichtkontakt bestehen und die Entfernung darf höchstens 3 m betragen; eine Fixierung ist nicht zulässig.

Ziff. 3.1: "Dauernd" = "24 Stunden am Tag" (für alle Tiere der Kategorie) – zulässige Abweichungen: siehe Ziff. 3.4 - 3.5 und soweit während Stallarbeiten notwendig.

Als BTS-konform gilt ein Sägemehlbett mit einer Dicke von durchschnittlich mindestens 5 cm auf Boden mit guter Wärmedämmung (z.B. Holzboden) bzw. durchschnittlich mindestens 10 cm auf Boden mit weniger guter Wärmedämmung (z.B. Betonboden). Die Liegefläche nach TSchV muss zu mindestens 95 Prozent bedeckt sein.

Ziff. 3.2: Die gesamte Fläche, auf welcher die Tiere beim Fressen bzw. Trinken stehen, muss befestigt sein.

4 Tiere der Ziegengattung

- 4.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:
- einem Liegebereich von mindestens 1,2 m² pro Tier mit einer Strohmattze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; höchstens die Hälfte dieser Fläche kann durch erhöhte, nicht perforierte Liegenischen ersetzt werden; diese müssen nicht eingestreut sein;
 - einem nicht eingestreuten, gedeckten Bereich von mindestens 0,8 m² pro Tier; der gedeckte Bereich einer dauernd zugänglichen Auslaufläche ist vollumfänglich anrechenbar.
- 4.2 Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.
- 4.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 4.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:
- während der Fütterung;
 - während des Weidens;
 - während des Melkens;
 - im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege.
- 4.4 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 4.1 ist in folgenden Situationen zulässig:
- während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig;
 - bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert.

Ziff. 4.1: "Dauernd" = "24 Stunden am Tag" (für alle Tiere der Kategorie) – zulässige Abweichungen: siehe 4.3 – 4.4 und soweit während Stallarbeiten notwendig.

Ziff. 4.2: Die gesamte Fläche, auf welcher die Tiere beim Trinken stehen, muss befestigt sein.

5 Tiere der Schweinegattung

5.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:

- a. einem nicht perforierten Liegebereich, der ausreichend mit Stroh, Strohhäcksel, Stroh - und Spreuwürfel, Heu, Emd, Streue oder Chinaschilf bedeckt ist. Der Liegebereich kann als Fressbereich genutzt werden, wenn die Tiere nachts während einer ununterbrochenen Zeitspanne von mindestens 8 Stunden keinen Zugang zum Futter haben; und
- b. einem nicht eingestreuten Bereich.

5.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.

5.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 5.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:

- a. während der Fütterung in Fressständen;
- b. tagsüber während des Aufenthalts auf einer Weide;
- c. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Besamung;
- d. wenn die Stalltemperatur bestimmte Werte überschreitet; in diesen Fällen, ausser in Abferkelbuchten, ist alternativ ausreichend Sägemehl als Einstreu zulässig, wenn die Stalltemperatur die folgenden Werte übersteigt:
20 °C bei abgesetzten Ferkeln,
15 °C bei Mastschweinen und Remonten bis 60 kg,
9 °C bei über 60 kg schweren Tieren (inkl. Zuchteber und nichtsäugende Zuchtsauen);
- e. bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder bei Gliedmassenproblemen; in diesen Fällen darf die betreffende Sau vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des Tages, der auf die Geburt folgt, fixiert werden;
- f. während maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis zum Absetzen; in diesen Fällen ist Einzelhaltung der Sau mit dauerndem Zugang zu einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 und einem nicht eingestreuten Bereich zulässig;
- g. während der Deckzeit; in diesen Fällen dürfen Zuchtsauen längstens zehn Tage einzeln in Fress-/Liegeboxen bzw. Kastenständen gehalten werden, sofern die Anforderungen nach Buchstabe d bzw. Ziffer 5.1 Buchstabe a erfüllt sind; für jede Tiergruppe, ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren;
- h. bei kranken oder verletzten Tieren; in diesen Fällen sind diejenigen Abweichungen zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind; die Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; Einflächchen-Buchten mit einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 Buchstabe a sind zulässig.

Ziff. 5.1: "Dauernd" = "24 Stunden am Tag" (für alle Tiere der Kategorie) – zulässige Abweichungen: siehe Ziff.5.3 und soweit während Stallarbeiten notwendig.

Die Bereiche müssen nicht zwingend durch einen Niveauunterschied oder einen Balken getrennt sein.

Strohkrümel, Strohkümmelhäcksel etc., die durch Aufbrechen von Strohwürfeln hergestellt werden, sind wie ganze Strohwürfel als Allein-Einstreu BTS-konform. Strohmehl ist nicht BTS-konform.

Ziff. 5.2: Die gesamte Fläche, auf welcher die Tiere beim Fressen bzw. Trinken stehen, muss befestigt sein.

Ziff. 5.3 Bst. e: Bei der Kontrolle sind die Aufzeichnungen nach Art. 26 Abs. 1 der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (SR 455.110.1) zu überprüfen.

Ziff. 5.3 Bst. g: Nach den erwähnten 10 Tagen gelten Fress-/Liegeboxen und Kastenstände nicht mehr als Liegebereich.

6 Kaninchen

- 6.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:
- einem Bereich mit einer Einstreuschicht, welche den Tieren das Scharren ermöglicht;
 - einem erhöhten Bereich, der perforiert sein darf, sofern die Stegbreite bzw. der Stabdurchmesser und die Schlitz- bzw. Lochgrösse dem Gewicht und der Grösse der Tiere angepasst sind.
- 6.2 Die Distanz zwischen der Bodenfläche und den erhöhten Flächen muss mindestens 20 cm betragen.
- 6.3 Pro Zibbe mit Jungtieren muss ein separates eingestreutes Nest mit einer Mindestfläche von 0,10 m² zur Verfügung stehen.
- 6.4 Jede Bucht für abgesetzte Jungtiere muss mindestens 2 m² umfassen.
- 6.5 Pro Tier müssen folgende Flächen zur Verfügung stehen:

	Mindestflächen ausserhalb Mindestflächen pro Jungtier des Nests, pro Zibbe				
	mit Wurf	ohne Wurf sowie in Verbindung mit Ziffer 6.7	vom Absetzen bis zum 35. Lebenstag	vom 36. bis zum 84. Lebenstag	ab dem 85. Lebenstag
minimale Gesamtfläche pro Tier (m ²), wovon	1,50 ¹	0,60 ¹	0,10 ¹	0,15 ¹	0,25 ¹
– minimale eingestreute Fläche pro Tier (m ²)	0,50	0,25	0,03	0,05	0,08
– minimale erhöhte Fläche pro Tier (m ²)	0,40	0,20	0,02	0,04	0,06

¹ Bei mindestens 35 % dieser Fläche muss die Höhe im Minimum 60 cm betragen.

- 6.6 Kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; in diesem Fall müssen den Tieren die Mindestflächen pro Zibbe ohne Wurf nach Ziffer 6.5 zur Verfügung stehen.
- 6.7 Von maximal zwei Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis maximal zehn Tage nach der Geburt müssen Zibben nicht in Gruppen gehalten werden.

Ziff. 6.1: Allen Tieren müssen die entsprechenden Flächen nach Ziff. 6.3 – 6.5 24 Stunden am Tag zugänglich sein – zulässige Abweichungen: siehe Ziff. 6.6 – 6.7 und soweit während Stallarbeiten notwendig.

Bezüglich Einstreu sind Ziff. 1.3 und die zugehörige Erläuterung zu beachten.

7 Nutzgeflügel

- 7.1 An jedem Tag müssen die Tiere:
- dauernd Zugang haben zu einem ganzflächig eingestreuten Stall mit erhöhten Sitzgelegenheiten; und
 - tagsüber Zugang haben zu einem Aussenklimabereich (AKB) nach den Ziffern 7.8–7.10.
- 7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und -hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden.
- 7.3 Den Mastpoulets müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für den Einsatz beim betreffenden Masttyp bewilligt sind. Die in der Bewilligung angegebene minimale Anzahl Sitzgelegenheiten bzw. deren Fläche oder Länge ist einzuhalten.

- 7.4 Den Truten müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall genügend Rückzugsmöglichkeiten (z.B. aus Strohbällen) sowie Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, die dem Verhalten und den physischen Fähigkeiten der Tiere angepasst sind.
- 7.5 Der Zugang zum AKB nach Ziffer 7.1 Buchstabe b ist nach den Vorgaben von Buchstabe B Ziffer 1.6 zu dokumentieren.
- 7.6 Der Zugang zum AKB darf bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur im AKB eingeschränkt werden. Einschränkungen sind mit Angabe des Datums und des Grundes (z.B. «Schnee» bzw. Temperatur im AKB über Mittag) zu dokumentieren.
- 7.7 Der Zugang zum AKB ist fakultativ:
- für Hennen und Hähne bis 10 Uhr sowie nach dem Einstellen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche;
 - für Mastpoulets an den ersten 21 Lebenstagen;
 - für Truten, Junghähne von Legehennenlinien und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.
- 7.8 Der AKB muss:
- vollständig gedeckt sein;
 - ausreichend eingestreut sein; ausgenommen ist der AKB von mobilen Geflügelställen;
 - die folgenden Mindestmasse aufweisen:

Tiere	Bodenfläche des AKB (ganze Fläche eingestreut)	Minimale offene Seitenfläche des AKB; Kunststoff- oder Drahtgeflechte sind zulässig	Für Herden mit mehr als 100 Tieren: Breite der Öffnungen vom Stall zum AKB und Öffnungen zur Weide
Hennen und Hähne	– mindestens 43 m ² pro 1000 Tiere	– Länge der offenen Seitenfläche: mindestens wie AKB-Längsseite	– insgesamt mindestens 1,5 m pro 1000 Tiere;
Junghennen, -hähne und Küken für die Eierproduktion (ab 43. Lebenstag)	– mindestens 32 m ² pro 1000 Tiere	– Höhe der offenen Seitenfläche (innen gemessen): im Durchschnitt mindestens 70 Prozent der Gesamthöhe	– jede Öffnung mindestens 0,7 m.
Mastpoulets und Truten	– mindestens 20 Prozent der Bodenfläche im Stallinnern	– mindestens 8 Prozent der Bodenfläche im Stallinnern	– insgesamt mindestens 2 m pro 100 m ² der Bodenfläche im Stallinnern; – jede Öffnung mindestens 0,7 m.

- 7.9 Die Öffnungen des Stalles zum AKB müssen bei Mastpoulets so angeordnet sein, dass die längste Strecke, die ein Tier zur nächstgelegenen Öffnung zurücklegen muss, nicht mehr als 20 m beträgt.
- 7.10 Der Kanton kann Masse, die nur unwesentlich von den Anforderungen nach den Ziffern 7.8 und 7.9 abweichen für befristete Zeit zulassen, wenn deren Einhaltung:
- mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre; oder
 - wegen beschränkter Platzverhältnisse nicht möglich ist.

Ziff. 7.1: "Dauernd" = "24 Stunden am Tag" (für alle Tiere der Kategorie).

„Ganzflächig“ = Ganze den Tieren zugängliche Fläche am Boden.

Ziff. 7.6: Für Standardhybriden in der Pouletmast gelten folgende Temperaturen im AKB als sehr tief:

- vom 22. bis zum 29. Lebenstag: unter 13 Grad Celsius

- ab dem 30. Lebensstag: unter 8 Grad Celsius

Die Temperatur muss bei Einschränkungen des Zugangs zum AKB morgens und mittags gemessen und im Auslaufjournal festgehalten werden.

Ziff. 7.8: Zur Bestimmung der Höhe der offenen Seitenfläche des AKB wird vom Boden bis unter die Pfette (Dachträger) gemessen (gilt als 100% der Höhe der offenen Seitenfläche). Die für die Konstruktion notwendigen Elemente wie z. B. Balken, Träger, Stützen, Dachlatten werden bei der Messung ignoriert und von der offenen Seitenfläche nicht subtrahiert. Die für die Konstruktion unnötigen Elemente wie Blachen, Bretter etc. werden ausgemessen und von der offenen Seitenfläche subtrahiert. Die Sockelhöhe wird gemessen und ist Bestandteil der maximal zu 30% geschlossenen Höhe der Seitenfläche. Fehlende offene Seitenflächen können mit offenen Flächen auf der Stirnfläche kompensiert werden.

B Anforderungen für RAUS-Beiträge

1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs

- 1.1 *Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche.*
- 1.2 *Morastige Stellen auf Weiden müssen ausgezäunt sein; ausgenommen sind Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine.*
- 1.3 *Als Auslaufläche gilt eine den Tieren für den regelmässigen Auslauf zur Verfügung stehende Fläche, die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist.*
- 1.4 *Der Kanton legt fest, welcher Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Auslaufläche als ungedeckt gilt; dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf der sich die Dachtraufe befindet.*
- 1.5 *Der ungedeckte Bereich einer Auslaufläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden.*
- 1.6 *Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, beziehungsweise pro Einzeltier zu dokumentieren. Ist die Einhaltung der Auslaufvorgaben durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung, denen während einer gewissen Zeitspanne täglich Zugang zu einem Auslauf gewährt wird, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden.*
- 1.7 *Der Kanton kann Masse, die nur unwesentlich von den Anforderungen nach den Ziffern 2.7, 2.8 und 3.3 abweichen für befristete Zeit zulassen, wenn deren Einhaltung:*
 - a. *mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre; oder*
 - b. *wegen beschränkter Platzverhältnisse nicht möglich ist.*
- 1.8 *Bei kranken oder verletzten Tieren darf von den Auslaufvorschriften abgewichen werden, soweit dies im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich ist.*

Ziff. 1.2: Beim Nutzgeflügel gilt diese Anforderung für morastige Stellen, die sich ausserhalb der Zufluchtmöglichkeiten und nicht in unmittelbarer Stallnähe befinden.

Nach Artikel 19 Absatz 2 GSchG i.V.m. Artikel 29 und 31 GSchV sind in Grundwasser-Schutzzonen keine Suhlen zulässig und in den Gewässerschutzbereichen Au und Ao ist weiterhin eine kantonale Bewilligung erforderlich.

Ziff. 1.4: Bei Auslauflächen zwischen oder innerhalb von Gebäuden: Unabhängig von der Dachhöhe gelten unter dem Dach liegende Flächen immer als gedeckt. Siehe dazu auch Merkblatt [«RAUS-Auslauflächen zwischen und innerhalb von Gebäuden»](#) von 2023 2024.

2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung

- 2.1 *Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:*
 - a. *vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;*
 - b. *vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.*
- 2.2 *Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln ausser Milchkühen, andern Kühen und den über 160 Tage alten weiblichen Nachzuchtieren, kann alternativ zu Ziffer 2.1 während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslaufläche gewährt werden.*
- 2.3 *Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:*
 - a. *während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt;*
 - b. *im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier;*

- c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der TVD-Verordnung und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;
- d. soweit dies während der Fütterung, des Melkens oder der Reinigung der Auslauffläche notwendig ist.

2.4 Anforderungen an die Weidefläche:

- a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.
- b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.
- c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.

2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslauffläche gewährt werden:

- a. während oder nach starkem Niederschlag;
- b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt;
- c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit.

2.6 Steht auf einem Betrieb im Berggebiet für den Auslauf nach Ziffer 2.5 Buchstabe b keine geeignete Auslauffläche zur Verfügung, so kann der Kanton bis zum Zeitpunkt, ab dem das Weiden standortbedingt möglich ist, eine von Ziffer 2.1 Buchstabe a abweichende Auslaufregelung vorschreiben, die der Infrastruktur des Betriebs Rechnung trägt.

2.7 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen:

- a. den Tieren dauernd zugängliche Auslauffläche:

Tiere	Minimale Gesamtfläche ¹ m ² /Tier	Davon minimale ungedeckte Fläche, m ² /Tier
Kühe, hochträchtige ² Erstkalbende und Zuchtstiere ¹⁰		2,5
Jungtiere über 400 kg	6,5	1,8
Jungtiere 300–400 kg	5,5	1,5
Jungtiere über 120 Tage alt, bis 300 kg	4,5	1,3
Jungtiere bis 120 Tage alt	3,5	1

¹ Die Gesamtfläche umfasst den Liege-, den Fress- und den Laufbereich (inkl. den Tieren dauernd zugängliche befestigte Auslauffläche).

² In den letzten beiden Monaten vor dem voraussichtlichen Abkalbetermin

- b. den Tieren nicht dauernd zugängliche Auslauffläche zu einem Laufstall:

Tiere	Minimale Auslauffläche, m ² /Tier ¹	
	behorrt	nicht behorrt
Kühe, hochträchtige ² Erstkalbende, Zuchtstiere	8,4	5,6
Jungtiere über 400 kg	6,5	4,9
Jungtiere 300–400 kg	5,5	4,5
Jungtiere über 120 Tage alt, bis 300 kg	4,5	4
Jungtiere bis 120 Tage alt	3,5	3,5

Tiere	Minimale Auslauffläche, m ² /Tier ¹	
	behornt	nicht behornt

¹ Mindestens 50 Prozent der minimalen Auslauffläche müssen ungedeckt sein.

² In den letzten beiden Monaten vor dem voraussichtlichen Abkalbetermin

c. Auslauffläche zu einem Anbindestall:

Tiere	Minimale Auslauffläche, m ² /Tier ¹	
	behornt	nicht behornt
Kühe, hochträchtige ² Erstkalbende, Zuchtstiere	12	8
Jungtiere über 400 kg	10	7
Jungtiere 300–400 kg	8	6
Jungtiere über 160 Tage alt, bis 300 kg	6	5

¹ Mindestens 50 Prozent der minimalen Auslauffläche müssen ungedeckt sein.

² In den letzten beiden Monaten vor dem voraussichtlichen Abkalbetermin

2.8 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen:

Die Auslauffläche ist für die Tiere ...	Widerristhöhe des Tieres					
	< 120 cm	120–134 cm	134–148 cm	148–162 cm	162–175 cm	> 175 cm
– dauernd zugänglich: mindestens ... m ² /Tier ^{1,2}	12	14	16	20	24	24
– nicht dauernd zugänglich: mindestens ... m ² /Tier ^{1,2}	18	21	24	30	36	36

¹ Mindestens 50 % der minimalen Auslauffläche muss ungedeckt sein.

² Befinden sich mehrere Tiere auf einer Auslauffläche, so entspricht die Mindestfläche der Summe der Mindestflächen für die einzelnen Tiere. Umfasst eine Gruppe mindestens fünf Tiere, so kann die Fläche um maximal 20 % reduziert werden.

2.9 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.

2.10 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.

Ziff. 2.1: In Pferdehaltungen müssen auch die Auslaufvorschriften nach Artikel 61 Absätze 4 und 5 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) eingehalten werden.

Ziff. 2.2: "Dauernd" = "24 Stunden am Tag" (für alle Tiere der Kategorie) – zulässige Abweichungen: siehe Ziff. 2.3.

Ziff. 2.3 Bst. b Im Zusammenhang mit der Hoftötung zur nötigen Angewöhnung an die Fangstation kann der Zugang zur Weide bzw. der Auslauffläche eingeschränkt werden.

Ziff. 2.4 Bst. a: Die RAUS-Anforderungen sind erfüllt, wenn:

- für die angemeldeten Tierkategorien mindestens 4 Aren pro GVE ausschliesslich als Weide deklariert (Dauerweide/extensive Weide) werden und vorhanden sind, oder
- für die angemeldeten Tierkategorien mindestens 4 Aren je zum Kontrollzeitpunkt auf dem Betrieb gehaltene GVE eingezäunt und genutzt sind, oder
- für die angemeldeten Tierkategorien mindestens 4 Aren je zum Kontrollzeitpunkt auf dem Betrieb gehaltene GVE eingezäunt oder plausibel beweidet (nicht genutzt am Tag der Kontrolle) sind.

Ziff. 2.4 Bst c: Im Zweifelsfall sind die entsprechenden Angaben in der aktuellen Nährstoffbilanz massgebend. Während oder nach einer längeren Trockenperiode kann gestützt auf Artikel 106 „Höhere Gewalt“ geltend gemacht werden.

Ziff. 2.6: Die abweichende Auslaufregelung schreibt der Kanton in Form einer Sonderzulassung nach Art. 76 vor.

Ziff. 2.7 und 2.8: "Dauernd" = "24 Stunden am Tag" (für alle Tiere der Kategorie) – zulässige Abweichungen: siehe 2.3 und soweit während Stallarbeiten notwendig.

3 Tiere der Schweinegattung

3.1 Allen Tierkategorien der Schweinegattung ausser säugenden Zuchtsauen muss jeden Tag ein mehrstündiger Zugang zu einer Auslaufläche oder einer Weide gewährt werden. Abweichungen sind in den folgenden Situationen zulässig:

- a. an maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, während deren die Sauen in einer Abferkelbucht gehalten werden;
- b. an maximal zehn Tagen während der Deckzeit, wenn die Sauen einzeln gehalten werden; für jede Tiergruppe ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung ohne Auslauf das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren.

3.2 Säugenden Zuchtsauen muss während jeder Säugeperiode an mindestens 20 Tagen ein mindestens einständiger Auslauf gewährt werden.

3.3 Befestigte Auslauflächen

Tiere	Minimale Auslaufläche, m ² /Tier ¹
Zuchteber, über halbjährig	4,0
nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	1,3
säugende Zuchtsauen	5,0
abgesetzte Ferkel	0,3
Remonten und Mastschweine, über 60 kg	0,65
Remonten und Mastschweine, unter 60 kg	0,45

¹ Mindestens 50 Prozent der minimalen befestigten Auslaufläche müssen ungedeckt sein.

3.4 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein.

Ziff. 3.1: Saugferkel sind in Art. 73 nicht als Tierkategorie aufgeführt. Für sie ist der Auslauf folglich fakultativ.

4 Nutzgeflügel

4.1 An jedem Tag müssen die Tiere

- a. tagsüber Zugang zu einem Aussenklimabereich nach Buchstabe A Ziffern 7.5–7.8 haben; und
- b. von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während fünf Stunden Zugang zu einer Weide haben.

4.2 Bei zulässigen Einschränkungen zum AKB kann auch der Zugang zur Weide eingeschränkt werden. Zusätzlich kann von den Bestimmungen nach Ziffer 4.1 Buchstabe b wie folgt abgewichen werden:

- a. Während und nach starkem Niederschlag, bei starkem Wind oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Aussentemperatur darf der Zugang zur Weide eingeschränkt werden.
- b. Bei Hennen und Hähnen, Junghennen und -hähnen sowie bei Küken für die Eierproduktion darf der Zugang zur Weide zwischen dem 1. November und dem 30. April durch den Zugang zu einer ungedeckten Auslaufläche ersetzt werden; diese muss mindestens eine Fläche von 43 m² je 1000 Tiere aufweisen und mit einem Material bedeckt sein, in dem die Tiere scharren können.
- c. Bei Hennen darf im Zusammenhang mit der Futterreduktion zur Einleitung der Mauser der Zugang zur Weide während höchstens 21 Tagen geschlossen bleiben.

- 4.3 *Der Zugang zum AKB und zur Weide nach Ziffer 4.1 ist nach den Vorgaben von Buchstabe B Ziffer 1.6 zu dokumentieren. Bei Einschränkungen des Zugangs sind das Datum und der Grund (z.B. «Schnee» bzw. Temperatur im AKB über Mittag) zu vermerken.*
- 4.4 *Anforderungen an die Weide:*
- a. *Für die Öffnungen zur Weide gelten die gleichen Masse wie für die Öffnungen zum AKB (Bst. A Ziff. 7.8).*
 - b. *Auf der Weide müssen den Tieren Zufluchtsmöglichkeiten, wie Bäume, Sträucher oder Unterstände, zur Verfügung stehen.*

Ziff. 4.4 Bst. b: Es muss ein Angebot von Zufluchtsmöglichkeiten vorhanden sein, so dass die Tiere auch vom Stall weiter entfernte Weidebereiche aufsuchen (insbesondere Schutz vor Wildtieren). Unter folgenden Bedingungen sind genügend Zufluchtsmöglichkeiten vorhanden:

- minimal 2 Elemente;
- Mindestgrösse der Einzelelemente: 2 m²;
- für Bruteier produzierende Hennen und Hähne (Geflügelkategorie G1), Konsumeier produzierende Hennen (G2) und Mastpoulets (G4): mindestens 5 m² je 1'000 Tiere; für Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion (G3): mindestens 5 m² je 2'000 Tiere;
- sowohl natürliche als auch künstliche Elemente sind erlaubt;
- Abstände der Zufluchtsmöglichkeiten: zwischen 5 und 40 Metern.

5 Hirsche

- 5.1 *Die Tiere müssen ganzjährig auf der Weide gehalten werden.*
- 5.2 *Für mittelgrosse Hirsche muss für die ersten acht Tiere eine Weidefläche von mindestens 2500 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, so kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 500 m².*
- 5.3 *Für grosse Hirsche muss für die ersten sechs Tiere eine Weidefläche von mindestens 4000 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 320 m² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, so kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 800 m².*

6 Bisons

- 6.1 *Die Tiere müssen ganzjährig auf der Weide gehalten werden.*
- 6.2 *Für Bisons muss für die ersten fünf Tiere eine Weidefläche von mindestens 2500 m² zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m² zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 500 m².*

C Anforderungen für Weidebeiträge

1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs

1.1 *Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.*

2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel

2.1 *Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:*

a. *vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;*

b. *vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 22 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.*

2.2 *Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber. Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober und ist in der Folge die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr möglich, so muss die Weidefläche mindestens 4 Aren pro GVE betragen.*

2.3 *Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.*

Ziff. 2.2: Als Hilfestellung für die Einschätzung der mindestens benötigten Fläche, um 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken zu können, steht ein [Berechnungstool](#) «Flächenbedarf_Weidebeitrag» zur Verfügung.